

AGB · MICHAEL CURTIUS & DAN KRAY**§ 1 Gestaltungsfreiheit, Auftrag:**

(1) Die Designer haben bei der Schaffung ihrer Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihnen von ihrem Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

(2) Der Auftraggeber wird den Designern rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der den Designern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind die Designer nur insoweit verpflichtet, als diese schriftlich vereinbart wurden. Eine Haftung für diese Überprüfung übernehmen die Designer nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt sind.

(4) Die von den Designern aufgestellten Zeitpläne enthalten in jedem Fall nur Annäherungswerte. Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst nach Vorlage der vom Auftraggeber gem. Ziffer 2 zu stellenden Unterlagen. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Designleistung erbracht worden ist.

(5) Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Designer liegen, gleichviel, ob sie bei den Designern, einem Unterlieferer oder Sachverständigen eintreten, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung der Ablieferung der Designleistung erheblich beeinflussen. Die vorbezeichneten Umstände haben die Designer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden die Designer dem Auftraggeber möglichst bald mitteilen.

§ 2 Nutzungsrecht:

(1) Die Designer haben das alleinige Verwertungsrecht an ihren Entwürfen. Sie übertragen Nutzungsrechte an diesen Entwürfen nur in dem Umfange, der im Design-Vertrag schriftlich eingeräumt wurde und insofern als es nachfolgend bestimmt ist. Sieht der Design-Vertrag keine andere Regelung vor, übertragen die Designer lediglich ein einfaches Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber erwirbt nur ein Nutzungsrecht an Entwürfen der Designer, die er realisiert.

(3) Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung der Designer.

(4) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der Einwilligung der Designer.

(5) Den Designern verbleibt das Recht Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf ihren Namen schützen zu lassen. Die Designer haben das Recht, Erfindungen, die von ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden, wenn diese nicht durch den Auftraggeber realisiert werden.

(6) Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den Auftraggeber erlischt, wenn das in Rechnung gestellte Honorar der Designer einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und die Designer dem Auftraggeber zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt haben, dass das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. Das Recht zur Nutzung der Designleistung erlischt ferner, wenn die Designleistung noch nicht bezahlt wurde und der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, insbesondere in Konkurs oder Vermögensverfall gerät oder die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen durchgeführt wird. Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der Auftraggeber in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.

(7) Die Designer räumen seinem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an von ihnen zu erstellende Skizzen oder Designstudien ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfes vor. Soweit die Designer dem Auftraggeber in den ersten Arbeitsstufen (Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet haben, wählt der Auftraggeber hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für Varianten des Entwurfs, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumen die Designer dem Auftraggeber ein Optionsrecht von 4 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung der Designer nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.

(8) Eine von Designern anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisierung. Die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen erfolgt im Rahmen eines Auftrages zur Weiterentwicklung oder anderer Vereinbarungen.

(9) Die Designer haben ein Auskunftsrecht über die Art und den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

(10) Der Auftraggeber ist berechtigt, soweit zulässig, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) auf seinen Namen anzumelden. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Soweit es sich dabei um Erfindungen der Designer handelt, müssen bei der Anmeldung durch den Auftraggeber die Designer als Erfinder benannt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen. Der Auftraggeber hat den Designern in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

§ 3 Besondere Urheberrechte:

- (1) Die Designer haben das Recht auf Urheberbenennung.
- (2) Jede Änderung der von den Designern geschaffenen Werkes und Übertragung auf andere Produkte bedarf ihrer Zustimmung.

§ 4 Honorar:

- (1) Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die im Design-Vertrag vereinbarten Honorare Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- (2) Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrundezulegen, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind.
- (3) Die Designer haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die er bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen musste. Eine Reisetätigkeit der Designer und die Vergabe von Fremdleistungen muss zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Fremdaufträge vergibt der Designer im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.
- (4) Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist das Teilhonorar jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungsstellung fällig. Die Designer sind berechtigt, Abschlagzahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig.
- (5) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Über patentfähige Erfindungen und Gebrauchsmuster wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Lizenzvereinbarungen werdem im jeweiligen Angebot fixiert.

§ 5 Originale und Modelle, Belegexemplare:

- (1) An den Arbeiten der Designer werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Designer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Designer haben Anspruch auf eine für sie kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.

(3) Die Designer haben Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihnen gestaltete Produkte hergestellt wurde. Die Designer dürfen Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

§ 6 Schadensersatzhaftung:

(1) Die Designer haften nicht für Schäden, die durch ihr Design oder die von ihnen vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom den Designern geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit der Designer geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

(2) Die von den Designern geschaffenen Werke sind persönlich geistige Schöpfungen. Die Designer haften nicht für ihre Neuheit.

(3) Eine eventuelle Haftung der Designer für deren und ihren Erfüllungshilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Für von einfachen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen verursachte Schäden besteht eine Haftung nur im Falle von Vorsatz.

§ 7 Sonstige Bestimmungen:

(1) Ergänzend gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, auch dann, wenn das von den Designern geschaffene Werk über die nötige Schöpfungshöhe nicht verfügt.

(2) Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Designer.

(3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der Regelung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Designer, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Designer sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.